

60. Zulässigkeit des Rechtsweges über die Befugnis zur Erhebung von Gemeindesteuern nach § 13 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 in Elsaß-Lothringen. Dürfen für Rechnung von Gemeinden und Korporationen seit dem 1. April 1910 Abgaben auf Wildbret und auf Geflügel erhoben werden?

Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902 § 13.

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 8. Oktober 1911 i. S. Stadtgemeinde Straßburg (Kl.) w. B. u. Gen. (Bekl.). Rep. VII 71/11.

- I. Landgericht Straßburg.
- II. Oberlandesgericht Colmar.

Die klagende Stadtgemeinde führte im März 1910 einen neuen Oktroi-Tarif für die Einbringung von Wild und Geflügel mit Wirkung vom 1. April 1910 ein. Nachdem sie durch rechtskräftiges Urteil des Oberlandesgerichts in Colmar zur Rückzahlung eines für die Einführung von Wild und Geflügel von ihr eingezogenen Steuerbetrags mit der Begründung verurteilt worden war, daß die Erhebung gegen § 13 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 verstoße, hat sie nunmehr von der weiteren Einziehung solcher Steuern Abstand genommen, aber gegen die Beklagten auf Zahlung der nach

ihrer Berechnung zum Betrage von zusammen 9809,61 *M* rückständigen Steuern für die durch die Beklagten bewirkte Einführung von Wild und Geflügel Klage erhoben. Das Landgericht hat die Beklagten dem Klagantrag entsprechend verurteilt, das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen.

Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Für die zu entscheidende Frage, ob die Klägerin befugt ist, für die Einbringung der vorbezeichneten Arten von Wildbret und Geflügel in das Stadtgebiet Oktroigebühren zu erheben, ist der Rechtsweg zulässig, da die Erfordernisse des § 13 OVB. hier gegeben sind. Ob eine „bürgerliche Rechtsstreitigkeit“ im Sinne dieser Vorschrift vorliegt, bestimmt sich nach Landesrecht, also nach dem in Elsaß-Lothringen herrschenden öffentlichen Recht (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 18 S. 125 und Jurist. Wochenschr. 1899 S. 834 Nr. 23). Nach diesem aber sind, wie der Berufungsrichter zutreffend ausführt, die Gerichte befugt, nicht nur zu prüfen, ob die tatsächlichen Voraussetzungen für die Anwendung einzelner Tarifvorschriften im gegebenen Falle vorhanden sind, sondern auch, ob der Tarif selbst gesetzmäßig erlassen ist. Auch der Umstand, daß die Klägerin nach der Gemeindeordnung für Elsaß-Lothringen vom 6. Juni 1895 die streitigen Abgaben hätte im Verwaltungswege betreiben können, schließt nach französischem Recht die Zulässigkeit einer auf Zahlung der Abgaben gerichteten gerichtlichen Klage nicht aus. Auch hierüber kann auf die zutreffenden Ausführungen des Berufungsrichters verwiesen werden. Der Rechtsweg ist zwar nach § 13 a. a. O. unzulässig bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für die entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist, oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind; diese Ausnahmefälle liegen jedoch hier nicht vor.

In der Sache selbst war die Entscheidung des Berufungsrichters im Ergebnis aufrecht zu erhalten, da sie auf einer Rechtsverletzung nicht beruht. Er hält den erhobenen Steueranspruch für unbegründet, weil die Nr. 10 bis 21 des Oktroi-Tarifs der Klägerin vom 1. April 1910, auf die sich der Anspruch gründet, in Widerspruch ständen mit einem reichsgesetzlichen Verbote, nämlich der Vorschrift des § 13 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902, wonach die Besteuerung

von Wildbret und Geflügel den Gemeinden verboten sei. Diese Rechtsansicht des Berufungsrichters ist zu billigen. Der § 13 lautet:

„Für Rechnung von Kommunen oder Korporationen dürfen vom 1. April 1910 ab Abgaben auf Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen auf Backwaren, Vieh, Fleisch, Fleischwaren und Fett nicht erhoben werden.

Auf die Erhebung von Abgaben von dem zur Bierbereitung bestimmten Malze seitens der Kommunen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Die entgegenstehenden Bestimmungen unter Ziff. 1 und in § 7 unter Ziff. II des Art. 5 des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Juli 1867 (RStZ. S. 81) und des Gesetzes vom 27. Mai 1885, betr. die Abänderung des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 (RStZ. S. 109) sind aufgehoben.“

Die Revision sucht die Rechtswirksamkeit dieser Vorschrift von vornherein durch die Ausführung zu beseitigen, sie enthalte eine Veränderung der Reichsverfassung, eine solche sei aber nicht gesetzmäßig, insbesondere nicht in der durch den Art. 78 der Reichsverfassung geforderten Weise erfolgt. Es ist auch zuzugeben, daß nach Art. 40 der Verfassung vom 16. April 1871 die Bestimmungen in dem Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 in Kraft bleiben sollten, soweit sie nicht durch die Vorschriften der Verfassung selbst abgeändert sind, oder solange sie nicht auf dem in Art. 7 bzw. 78 bezeichneten Wege abgeändert würden. Die Frage der Rechtsgültigkeit des § 13 a. a. O. kann aber hier unerörtert bleiben; denn sollte diese Vorschrift auch eine Erweiterung der Zuständigkeit des Reichs enthalten, so fehlt es doch, da das Gesetz vom Bundesrat und vom Reichstage beschlossen und ordnungsmäßig verkündet ist, für den Richter an jedem Anlaß, an dem ordnungsmäßigen Zustandekommen auch gemäß Art. 78 der Reichsverfassung zu zweifeln (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 43 S. 420, Bd. 48 S. 88; Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches 4. Aufl. Bd. 2 S. 43 Note 4).

Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt hiernach davon ab, ob in § 13 der Ausdruck „Fleisch, Fleischwaren“, deren Besteuerung er den Gemeinden verbietet, auch Wildbret und Geflügel mitumfassen soll. Für die Beantwortung dieser Frage ist in erster Reihe maßgebend der Wortlaut und Sinn der gesetzlichen Vorschrift des § 13

selbst. Erst wenn sich begründete Zweifel dagegen erheben, daß Wortlaut und Sinn des Gesetzes klar sind, müssen als besondere Auslegungsmittel die Gesetzesmaterialien für das Verständnis des Gesetzes herangezogen werden, denn diesen kann nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts eine selbständige formale Bedeutung für die Feststellung des Sinnes des Gesetzes nicht beigelegt werden (Vereinigte Zivilsenate, Entsch. in Zivilf. Bd. 51 S. 3, Bd. 27 S. 72 u. a. m.).

Es kommt daher zunächst auf den Sprachgebrauch des Gesetzes an, nicht auf den allgemeinen Sprachgebrauch, der übrigens zwar schwankend ist, aber Wild und Geflügel auch mit der Bezeichnung „Fleisch“ zu belegen pflegt. Auch der Sprachgebrauch früherer Zoll- und Steuergesetze und der dazugehörigen Tarife kann hier um so weniger von entscheidender Bedeutung sein, als sie nicht mit Sicherheit erkennen lassen, ob in ihnen überall mit dem Worte „Fleisch“ derselbe Begriff verbunden ist. Dazu kommt, daß der Tarif des Gesetzes vom 25. Dezember 1902 keineswegs eine bloße Fortbildung der älteren Tarife ist, vielmehr auf Grund von umfangreichen Vorberatungen mit Sachverständigen neu festgestellt worden ist (Verhandl. des Reichstags 1900/02 Anl.-Bd. 4 Begründung zum Zolltarifgesetz S. 5). Demzufolge stellt dieser Tarif ein neues, einheitliches Gebilde dar, in dem gegen früher zahlreiche Warengruppen getrennt und geteilt, auch zusammengefaßt, auch viele Tariffstellen neu geschaffen sind. Daß gerade der Sprachgebrauch der Vorschriften des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 und des Abänderungsgesetzes vom 27. Mai 1885 auch für das Verständnis des Gesetzes und Tarifs vom 25. Dezember 1902 ausschlaggebend sein müßten, weil in Abs. 3 des § 13 die entgegenstehenden Bestimmungen jener früheren Gesetze als aufgehoben erklärt werden, kann ebenfalls nicht anerkannt werden. Hat der neue Zolltarif eine neue, von den früheren Gesetzen abweichende Terminologie, so folgt hieraus nur, daß für die Frage, ob ihm frühere Bestimmungen entgegenstehen, einerseits diese Terminologie, andererseits der Sprachgebrauch der früheren Gesetze gegenüberzustellen und nach ihrem wahren Sinn zu vergleichen sind. Daß endlich auch die Entstehungsgeschichte des § 13 keine sicheren Anhaltspunkte dafür gibt, welche Bedeutung die in ihm enthaltenen Bezeichnungen „Fleisch, Fleischwaren“ haben sollen, wird weiter unten dargelegt werden.

Ist hiernach das Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902 aus sich selbst auszulegen, so muß bei dieser Auslegung davon ausgegangen werden, daß das Gesetz nebst dem Tarif als das endgültige Ergebnis des Zusammenwirkens der gesetzgebenden Körperschaften, die sich auf seinen Wortlaut geeinigt haben, ein einheitliches Ganzes darstellt, und daß deshalb auch, wenigstens bei den wesentlichen Vorschriften, den in diesem Ganzen gebrauchten Ausdrücken ein einheitlicher Sinn beizumessen ist, nicht aber ein verschiedener, je nachdem sie im Gesetze selbst oder im Tarif gebraucht sind. Daran ändert auch nichts der Umstand, daß der § 13 erst durch das Parlament dem vom Bundesrate vorgelegten Entwurfe des Gesetzes und Tarifs eingefügt worden ist, denn der Bundesrat hat hinterher dieser Einfügung zugestimmt. Es würde, wie die Beklagten mit Recht hervorheben, ein für das Verkehrsleben schwer zu ertragender Zustand sein, wenn für die Auslegung des Gesetzes unterschieden werden müßte, von welchem der gesetzgebenden Faktoren die in Betracht kommende Vorschrift ursprünglich herrührt, und welche Bedeutung gerade dieser gesetzgebende Faktor, vielleicht im Gegensatz zu der Auffassung des anderen Faktors, mit einem bestimmten Ausdruck verbunden hat. Ist hiernach der Ausdruck „Fleisch“ sowohl im Zolltarifgesetz als auch im Tarife selbst in demselben Sinne zu verstehen, so ergibt die Gliederung und der Wortlaut des Tarifs, daß darin, also auch im Gesetze, unter Fleisch auch Wild und Geflügel mitverstanden werden.

Die in § 13 Abs. 1 einzeln aufgeführten, der Besteuerung durch die Gemeinden entzogenen Arten von Verzehrungsgegenständen, nämlich „Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, Backwaren, Vieh, Fleisch, Fleischwaren und Fett“ sind sämtlich, und zwar bis auf Mehl, andere Mühlenfabrikate und Backwaren, in derselben Reihenfolge auch in dem bei der Einfügung des § 13 schon vorliegenden Tarif, teils in den Überschriften der einzelnen Abschnitte, teils unter besonderer Nummer aufgeführt, was wiederum dafür spricht, daß die in § 13 enthaltenen Bezeichnungen dieselbe Bedeutung haben sollen wie die Bezeichnungen im Tarif. Dem Ausdruck „Getreide“ in § 13 entspricht die Bezeichnung „Getreide“ in der Überschrift der Abteilung A des ersten Abschnittes des Tarifs: „Getreide und Reis“; dem Ausdruck „Hülsenfrüchte“ die Überschrift: „Hülsenfrüchte . . .“ vor Nr. 11 des Tarifs; dem Ausdruck „Vieh“

die Überschrift: „Vieh (lebend)“ vor Nr. 100; den Ausdrücken: „Fleisch, Fleischwaren“ die Überschrift zu den Tarif-Nrn. 108—114 „Fleisch und Zubereitungen von Fleisch“; dem Ausdruck „Fett“ die Überschrift: „Tierische Fette“ zu den Tarif-Nrn. 126—132. Den Ausdrücken: „Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaren“ entsprechen die Bezeichnungen: „Mehl“ in Tarif-Nr. 160, „Mühlenerzeugnisse“ in der Überschrift vor dieser Tarif-Nr. sowie „Gewöhnliches Backwerk“ und „Anderes Backwerk“ in Tarif-Nr. 198, 199. Dabei konnte es zu einem Mißverständnis offenbar nicht führen, wenn mit den Bezeichnungen „Fleischwaren“ und „Zubereitungen von Fleisch“, ferner, „Mühlenfabrikate“ und „Mühlenerzeugnisse“, endlich „Backwaren“ und „Backwerk“ gewechselt worden ist; die beiden verschiedenen Benennungen sollten in jedem Falle denselben Gegenstand bezeichnen. Aus dieser Verschiedenheit der Bezeichnungen desselben Gegenstandes läßt sich aber keineswegs schließen, daß dieselbe im Gesetz und Tarif wiederkehrende Benennung an der einen Stelle eine andere Bedeutung haben soll als an der anderen. Im Abschnitt „Vieh (lebend)“ ist nicht nur vierfüßiges Schlachtvieh (Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine usw.) aufgeführt, sondern auch Geflügel (Federvieh). Wenn daneben nicht auch lebendes Wild genannt ist, so erklärt sich das daraus, daß unter „Vieh“ nur zahme Tiere zusammengefaßt zu werden pflegen, und daß lebendes Wild regelmäßig nicht Gegenstand der Einführung ist. Eben solche Unterscheidungen wie unter der Überschrift „Vieh (lebend)“ macht der Gesetzgeber in den Tarifstellen, die unter der Überschrift „Fleisch und Zubereitungen von Fleisch“ angeführt sind. Er faßt unter ihr zusammen die Nr. 108 „Fleisch, ausschließlich des Schweinespekts, und genießbare Eingeweide von Vieh (ausgenommen Federvieh)“, Nr. 110 „Federvieh, geschlachtet, auch zerlegt“, Nr. 111 „Haarwild, nicht lebend, auch zerlegt . . .“, und Nr. 112 „Federvild, nicht lebend, auch zerlegt . . .“. Geflügel und Wildbret sind hiernach als „Fleisch“ im Sinne des Tarifs anzusehen. Das wird bestätigt durch den Wortlaut der Tarif-Nr. 114: „Würste aus Fleisch von Vieh, Federvieh oder Wild“. Völlig sprachwidrig ist hier die Auslegung der Revision, die diese Tarif-Nr. dahin verstehen will, Gegenstand der Steuer seien einmal Würste aus Fleisch von Vieh, dann aber auch Würste aus Federvieh oder aus Wild. Vielmehr werden als

steuerpflichtig erklärt auch Würste aus Fleisch von Federvieh und aus Fleisch von Wild. Damit stimmt es überein, wenn der Tarif in der „Anmerkung zu Nr. 110—112“ ausdrücklich „Fleisch von Federvieh und Wild“ hervorhebt, und wenn in dem als Anlage 16 der Begründung zum Entwurf des Zolltarifgesetzes beigefügten Verzeichnis, betr. Einfuhr und Ausfuhr von Tieren usw. (S. 86 flg. des Anlagehefts), unter der Überschrift: „Fleisch und Zubereitungen von Fleisch“ wiederum Federvieh und Wild aufgeführt sind. Auch diese Begründung selbst rechnet zu „Fleisch“ das Fleisch von Federvieh, indem sie S. 118 ausführt:

„Es empfiehlt sich, für Fleisch von Vieh (mit Ausnahme des Federviehs) einen einheitlichen Satz zu wählen“,  
und S. 120:

„Es erscheint nicht begründet, bei den aus dem Fleische von Federvieh hergestellten Gegenständen des feineren Tafelgenusses im Zollsatz über den Satz für solche Zubereitungen aus Fleisch von anderem Vieh hinauszugehen“.

Wenn auch zur Zeit der Abfassung dieser Sätze der § 13 dem Entwurfe noch nicht eingefügt war, so ergeben sie doch mit Sicherheit, daß nach der ohne Widerspruch gebliebenen Meinung des Bundesrats zu „Fleisch“ im Sinne des später im wesentlichen unverändert Gesetz gewordenen Entwurfs auch das Fleisch von Geflügel und Wild zu rechnen ist; daß aber in § 13 der Ausdruck „Fleisch“ eine andere Bedeutung hätte haben sollen, erscheint, wie oben ausgeführt ist, als ausgeschlossen.

Im übrigen würde gegenüber dem klaren Wortlaut und Sinn des Gesetzes der Entstehungsgeschichte, wie oben dargelegt ist, entscheidende Bedeutung auch dann nicht beizumessen sein, wenn etwa aus ihr entnommen werden könnte, daß die Besteuerung von Wild und Geflügel den Gemeinden hätte gestattet werden sollen. Nichts zwingt jedoch zu einer solchen Auffassung. Bei den Beratungen des Entwurfs in der Kommission und im Reichstag sind hinsichtlich der Frage, inwieweit die Gemeinden in der Besteuerung von Verzehrungsgegenständen einzuschränken seien, von den verschiedenen Rednern sehr verschiedene Gesichtspunkte geltend gemacht worden. Von der einen Seite wurde die Erhebung von Abgaben auf Lebensmittel durch die Gemeinden grundsätzlich als verwerflich erklärt, von anderer Seite

hervorgehoben, daß eine weitere Belastung der Arbeiterklasse vermieden werden müsse. Andere Redner stellten das berechtigte Streben des Reichs nach einer Einheitlichkeit im deutschen Wirtschaftsgebiet, andere die Interessen der Landwirtschaft in den Vordergrund. Nirgends aber ist ersichtlich, daß die Mehrheit des Reichstages sich auf einen bestimmten gesetzgeberischen Grund für die Vorschrift des § 13 oder sonst über eine Auffassung geeinigt hätte, aus der zu entnehmen wäre, ob auch die Besteuerung von Wild und Geflügel den Gemeinden unterlagt sein sollte.

Der Regierungsvertreter Minister v. Hammerstein hat zwar ausgeführt (218. Sitzung des Reichstags S. 459 der Verhandl. 1900/03 Bd. 7): „Ich weiß nicht, ob mit dem Ausdruck „Fleisch“ die Position „Fleisch“ des Zolltarifs gemeint werden soll oder ob es absolut heißen soll: alles Fleisch. Wäre das letztere der Fall, so würde darunter auch Wild und Geflügel fallen. Es würde doch unbillig sein, gerade Wild und Geflügel, also die Nahrung derjenigen Teile der Bevölkerung, welche etwas mehr auszugeben haben, von dieser städtischen Steuer freizuhalten.“ Diese Äußerung kann jedoch für die Auslegung des § 13 nicht maßgebend sein, da der Minister die Einfügung dieser Vorschrift in den Entwurf nicht befürwortet, sondern bekämpft hat. Der Regierungsvertreter läßt es auch ausdrücklich dahingestellt, ob auch Wild und Geflügel im Sinne des § 13 zu „Fleisch“ zu rechnen sind. Ob die Regierungen den Standpunkt, die Befreiung des Wilds und Geflügels von der Steuer sei unbillig, auch geteilt und aufrecht erhalten haben, nachdem der Reichstag den § 13 angenommen hatte, und ob insbesondere die Mehrheit des Reichstags dabei diesen Standpunkt geteilt hat, ist nirgends ersichtlich. Ebensowenig kann der Umstand entscheidend sein, daß die dem Kommissionsbericht beigefügte „Hauptnachweisung der im Rechnungsjahr 1900 erhobenen Gemeindeabgaben an Vieh, Fleisch, Fleischwaren und Fett“ zwischen Fleisch einerseits und Geflügel und Wild andererseits sondert (Verhandl. 1900/03 S. 4477 Beil. 9 zum Kommissionsbericht, Vorbemerkung zu 2). Denn diese Sonderung beruht auf der Anregung eines einzelnen Reichstagsmitglieds, des Abgeordneten Herold, und sie ergibt zugunsten der Revision höchstens, daß im damaligen Stadium der Beratungen es den Regierungen, entsprechend der Meinung des Ministers v. Hammer-



stein, zweifelhaft erschien, ob zum „Fleisch“ auch Wild und Geflügel zu rechnen seien, und daß ihnen deshalb die bezeichnete Sonderung für die Zwecke der weiteren Beratung des Gesetzes förderlich erschien.

Nicht ohne Bedeutung für die Auslegung des § 13 ist die Auffassung, welche unmittelbar vor der Erlassung des neuen Gesetzes die bei der Besteuerung mitwirkenden Behörden und die sonst beteiligten Kreise über die Frage hatten, ob im steuertechnischen Sinne Wild und Geflügel zu „Fleisch“ zu rechnen seien. Hätte dieser tatsächlich bestehende Rechtszustand durch das neue Gesetz geändert werden sollen, so hätte das, wie angenommen werden muß, bei dessen Beratung irgendwie zum Ausdruck kommen müssen. Das ist nicht geschehen. Die Auffassung der Beteiligten hatte sich aber in der Zeit vor der Beratung des neuen Gesetzes dahin festgestellt, daß Wild und Geflügel steuerlich zu Fleisch gerechnet wurden. Das ergibt die Auskunft, die der Regierungsvertreter Geheimen Ober-Regierungsrat Pinkernelle in der Petitionskommission des Reichstags am 23. Juni 1909 erteilt hat. Er lehnt von vornherein eine Äußerung darüber, ob im Sinne des § 13 des neuen Gesetzes zum „Fleisch“ auch Wild und Geflügel zu rechnen sei, ausdrücklich ab mit der Begründung, daß bei der Reichsverwaltung hierüber noch Erwägungen schwebten, eine Entscheidung aber von ihr bisher noch nicht getroffen sei; er bezeugt weiter, daß im Sinne der durch den § 13 des neuen Gesetzes erletzten, die Besteuerung von Fleisch betreffenden Vorschriften des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867/27. Mai 1885 Wild und Geflügel bisher zu „Fleisch und Fleischwaren“ gerechnet und deshalb vielfach in kommunale Steuerordnungen aufgenommen worden seien. Das geschah auf Grund des Art. 5 zu Nr. 1 § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1867, wonach Abgaben auf „Fleisch und Fleischwaren“ ausdrücklich zugelassen waren. Diese Auffassung jener Kommunen fällt um so mehr ins Gewicht, als noch in den Zolltarifen von 1879 und 1885 unter Nr. 35g (Reichsgesetzblatt 1874 S. 232, 1885 S. 111) die Steuergegenstände Wild und Geflügel dem Gegenstande „Fleisch“ nicht unterstellt waren, sondern neben ihm, im Tarif von 1885 sogar unter besonderer Nr., als steuerpflichtig bezeichnet waren. Auch die klagende Stadtgemeinde selbst scheint bis zum Erlaß des § 13 des neuen Gesetzes der Meinung gewesen zu sein, daß die durch das Gesetz vom 8. Juli 1867 erteilte

Erlaubnis zur Besteuerung von Fleisch die Besteuerung von Wild und Geflügel umfasse; denn inhaltlich ihrer zu den Akten überreichten Oltroi-Tarife vom 1. April 1899 und 1. April 1905 gehören zu den dort als oltroipflichtig bezeichneten Gegenständen neben Rindfleisch, Kalbfleisch, Hammelfleisch usw. auch Wildbret und Gänsefleisch, die mit 5 *M* bis 27,50 *M* für 100 kg zu versteuern waren. Der Regierungsvertreter Binkernelle bezeugt aber in seiner Auskunft weiter, daß auch die Ausschüsse des Bundesrats für Zoll- und Steuerwesen sowie für Handel und Verkehr sich unter dem 10. September 1888 dahin verständigt hätten, daß die Heranziehung ausländischen Wildbrets zu kommunalen Verbrauchssteuern als „Fleisch“ im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1885 nicht zu beanstanden sei. Auch das am 1. Februar 1901, also kurze Zeit vor der Fertigstellung des Gesetzes, ergangene Urteil des preussischen Oberverwaltungsgerichts beruht auf derselben Anschauung. Eine authentische Auslegung des Begriffs „Fleisch“ in § 13 zugunsten des Standpunkts der Revision ist bisher durch den Gesetzgeber nicht erfolgt. Der Revision mußte hiernach der Erfolg versagt werden.

Im Ergebnis stimmt diese Entscheidung mit dem Urteil des preussischen Oberverwaltungsgerichts überein, das in der Verwaltungsstreitsache des Geflügelhändlers G. wider den Magistrat zu Wiesbaden am 8. Juni 1911 ergangen ist und ebenfalls über die Tragweite des in § 13 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Dezember 1902 enthaltenen Verbots der Besteuerung von „Fleisch und Fleischwaren“ entscheidet.“